

# Vereinbarung zur Sozialpartnerschaft (Neue Sozialpartnerschaft)

zwischen

dem Arbeitgeberverband Luftverkehr e.V.

(AGVL)

einerseits

und

der Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V.

(UFO)

andererseits

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## I. Sozialpartnerschaft

AGVL und UFO sind sich bewusst, dass eine funktionierende Sozialpartnerschaft ein Fundament bildet, um die Herausforderungen der Zukunft zu gestalten sowohl zum Wohl des Wachstums des Unternehmens als auch der Schaffung attraktiver und zukunftsfähiger Beschäftigungsbedingungen.

Die Parteien werden daher zukünftig darauf achten, dass ihre Sozialpartnerschaft getragen wird von gegenseitigem Verständnis und Offenheit, um so eine Gestaltung der kollektiven Arbeitsbedingungen auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Den Parteien ist bewusst, dass das Überwinden der Krise eines Schulterschlusses aller Beteiligten bedarf und der Weiterbestand des Unternehmens das vordringliche Ansinnen aller Beteiligten sein muss.

Es ist die Aufgabe der Sozialpartner, das gemeinsame Bemühen um wirtschaftlichen Erfolg der LHA und der damit verbundenen Arbeitsplätze als notwendige Basis für das Wohl sämtlicher Mitarbeiter und sonstiger Stakeholder voranzutreiben.

## II. Schlichtung

1. Verbleibender Schlichtungsgegenstand gemäß Ziff. 2 des Schlichtungsabkommens vom 30. Januar 2020 ist die Neuregelung der Freistellungsregelung. Hierzu wird das vereinbarte Verfahren im Schlichtungsabkommen durchgeführt.
2. Auf Anraten der Schlichter vereinbaren die Parteien folgenden Umgang mit den übrigen in Ziff. 2 des Schlichtungsabkommens vom 30. Januar 2020 enthaltenen Schlichtungsgegenständen:

- a. UFO nimmt die in den Aufzählungspunkten 1 – 7 und 10 genannten Forderungen zurück und wird aus diesen keine Ansprüche herleiten. Eine erneute Geltendmachung dieser Forderungen bleibt UFO unbenommen.
- b. UFO erklärt, aus der außerordentlichen fristlosen Kündigung des TV Konfliktbeilegung vom 29. November 2019 keine Rechte herzuleiten. Den weiteren Umgang mit dem TV Konfliktbeilegung haben die Parteien bereits im TV Krisenbeitrag und Absicherung Kabine LHA geregelt.
- c. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die Tarifverträge
  - „Tarifvertrag über die gemeinsame Einrichtung zur Gewährung von Leistungen an Mitarbeiter (Tarifvertrag Mitarbeiterfonds)“
  - „Tarifvereinbarung Mitarbeiterfondseinspeisung“
  - „Schuldrechtliche Vereinbarung zur Ausgestaltung des Ausgleichsfonds“

zum 31. Dezember 2019 ohne Nachwirkung enden. Das Fondsvolumen wird aufgelöst. Soweit Verweisungen in anderen Vereinbarungen bestehen, entfallen diese ebenfalls ohne Nachwirkung.
- d. Hinsichtlich des VTV Nr. 39 haben die Parteien bereits eine Vereinbarung im TV Krisenbeitrag und Absicherung Kabine LHA getroffen.
- e. Die Modelle study&fly sowie study&fly-flex werden im TV SMK bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, sofern sich die Parteien in den anstehenden Verhandlungen nicht auf eine anderweitige Regelung verständigen. Durch die Verlängerung wird der TV SMK nicht neu abgeschlossen.
- f. Im Tarifvertrag Teilzeit werden die befristeten Teilzeitmodelle Flex 40, Flex 75, 1M, 2M, M4 und 4M sowie die Modelle „verblockte untermonatige Teilzeit“, „Jahres-H-Tage“, „Mini-Teilzeit“ und „Mini-Flex“ ebenfalls bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Modelle M1, M2 und M4 werden einmalig in der Jahresteilzeitvergabe 2020 für das Jahr 2021 angeboten.

### **III. Moderation**

Die Moderationsvereinbarung vom 30. Januar 2020 wird einvernehmlich aufgehoben und die Moderation mit sofortiger Wirkung beendet.

### **IV. Eckpunktepapier**

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die im Eckpunktepapier vom 30. Januar 2020 vereinbarten Maßnahmen vollständig umgesetzt sind.

### **V. Monitoring**

Die „Tarifvereinbarung Monitoring und Bündnis für Wachstum und Beschäftigung“ vom 30. Juni 2016 wird mit sofortiger Wirkung und ohne Nachwirkung aufgehoben.

Ansprüche aus den vergangenen Monitorings bestehen nicht mehr.

Der „Tarifvertrag zur Umsetzung des Monitorings Q2 2017“ wird ebenfalls mit sofortiger Wirkung aufgehoben und entfaltet keine Nachwirkung. Bereits durchgeführte Maßnahmen dieses Tarifvertrages werden nicht zurückgenommen.

## **VI. Gremienvorbehalt**

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei bis zum Ablauf des 26. Juni 2020 widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs gilt diese Vereinbarung als nicht zustande gekommen.

UFO wird ihren Mitgliedern diese Vereinbarung bis spätestens zum Ablauf des 14. August 2020 im Rahmen einer Urabstimmung zur Abstimmung stellen. Sollte diese Urabstimmung gegen diese Vereinbarung stimmen, endet dieser mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der Urabstimmung durch UFO an den AGVL (auflösende Bedingung).

Frankfurt am Main/ Mörfelden-Walldorf, den 24. Juni 2020